

Engineering Services

Technology Services

40 years experience

Ihr Universum im Engineering.

+++ EINLADUNG +++

+++ ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG 2010 +++

+++ BAD SODEN, 18. MÄRZ 2010, 10.00 UHR +++

Inhalt

Einladung	1
------------------------	----------

Tagesordnung	2
---------------------------	----------

Allgemeine Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts	13
--	-----------

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten	14
--	-----------

3. Rechte der Aktionäre	16
-------------------------------	-----------

Anfahrtsweg	18
-------------------	-----------

Ansprechpartner	19
-----------------------	-----------

Notizen	20
---------------	-----------

Ordentliche Hauptversammlung 2010

TRIPLAN AG

Sitz: Bad Soden

ISIN DE 0007499303

Wertpapierkennnummer 749930

**Wir laden unsere Aktionäre zur
ordentlichen Hauptversammlung
unserer Gesellschaft am**

**Donnerstag, den 18. März 2010
um 10.00 Uhr**

im

**Bürgerhaus Neuenhain,
Hauptstraße 45,
65812 Bad Soden**

ein.

Tagesordnung

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der TRIPLAN AG und des gebilligten Konzernabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 30. September 2009, des Lageberichts und des Konzernlageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 30. September 2009, des Berichtes des Aufsichtsrates für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 30. September 2009 und des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

Sämtliche Unterlagen können im Internet unter:
www.triplan.com/investorrelations/hauptversammlung.html
eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen.

TOP 2: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das vom 01. Januar 2009 bis zum 30. September 2009 dauernde Rumpfgeschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit in dem vom 01. Januar 2009 bis zum 30. September 2009 dauernden Rumpfgeschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für das vom 01. Januar 2009 bis zum 30. September 2009 dauernde Rumpfgeschäftsjahr 2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates (einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder) für ihre Tätigkeit in dem vom 01. Januar 2009 bis zum 30. September 2009 dauernden Rumpfgeschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

TOP 4: Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009/2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der TRIPLAN AG für das Geschäftsjahr 2009/2010 vom 01. Oktober 2009 bis 30. September 2010 dauernde Geschäftsjahr zu bestellen.

TOP 5: Ermächtigung zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) mit Bezugsrechtsausschluss; Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die derzeit bestehende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien am 3. Dezember 2010 ausläuft, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen. Nach dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geänderten § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Der längere Ermächtigungszeitraum bietet flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten. Daher soll die Ermächtigung für die gesetzlich zugelassene neue Höchstdauer von fünf Jahren erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 17. März 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in diesem Fall auch mehrmals, durch die Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Dabei gilt, dass auf die durch diese Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen dürfen.
- b) Die derzeit bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Juni 2009 wird mit dem Wirksamwerden der nunmehr zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgehoben.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10% überschreiten und nicht mehr als 10% unterschreiten. Der Eröffnungskurs wird bestimmt durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Eröffnungskurs derjenigen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb.

Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden, durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:
- aa. Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre verkauft werden.
 - bb. Die eigenen Aktien können als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß dieser Ermächtigung verwendet bzw. veräußert werden, darf den durchschnittlichen Kurs oder den in der Schlussauktion ermittelten Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Schlusskurs derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft am Tag der verbindlichen Vereinbarung des Unternehmenszusammenschlusses, zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen um nicht mehr als 3-5% unterschreiten.
 - cc. Die Veräußerung der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien kann in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorgenommen werden. Hierbei dürfen jedoch die erworbenen Aktien gegen Barzahlung nur zu einem Preis veräußert werden, der den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt/Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von etwaigen Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG begeben werden, darf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

- dd. Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.
- e) Von den unter lit. d) genannten Ermächtigungen kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen Aktien Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und von solchen Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG von Konzerngesellschaften erworben wurden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d) bb. und/oder lit. d) cc. verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft im Rahmen eines Verkaufsangebots nach lit. d) aa. an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 über die Gründe für verschiedene Arten der Wiederveräußerung bei Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 5 einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Veräußerungsbetrag erstattet. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht.

Die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden: Die Gesellschaft kann die eigenen Aktien entweder über die Börse oder im Wege eines an alle

Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußern. In beiden Fällen bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Hauptversammlung kann gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG die Einziehung von Stückaktien beschließen, ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Alternative neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch eine Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll lediglich in den nachstehend genannten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Gesellschaft soll zunächst auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen verwenden zu können. Die Gesellschaft plant grundsätzlich auch künftig, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter zu erwerben. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt und deren Ertragskraft und Unternehmenswert gesteigert werden. Im Rahmen solcher Transaktionen müssen oftmals hohe Gegenleistungen erbracht werden, die nicht in Geld erbracht werden sollen und können. Nicht selten bestehen im Gegenzug Verkäufer darauf, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, da dies für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Sie versetzt sie in die Lage, auch große und teure Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen und Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da solche Akquisitionen kurzfristig erfolgen können, können sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden.

Darüber hinaus wird der Vorstand entsprechend § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ermächtigt, zurückerworbene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zu verwenden bzw. zu veräußern. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass

die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Diese Möglichkeit dient insbesondere der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Verwertung der eigenen Aktien und damit dem Interesse der Gesellschaft. Die in § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechtes können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt auch deshalb im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts dieses geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien in beiden Fällen nur zu einem Preis veräußert bzw. verwendet werden dürfen, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich halten. Die Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben. Bei Abwägung all dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Verwertung der neuen Aktien in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft gegeben.

Der Vorstand soll schließlich berechtigt sein, bei Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die

Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung der Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten seines Vorgehens berichten.

TOP 6: Satzungsänderungen zur Anpassung an das ARUG

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie („ARUG“) in Kraft getreten. Es beinhaltet u.a. Neuregelungen der Fristen, Termine und deren Berechnung, zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Form der Vollmachten. Die Satzung soll daher wie folgt an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

6.1: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

„Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.“

6.2: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 Absatz 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform oder auf einem in der Einberufung näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, der sich auf den einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen muss. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.“

6.3: Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 der Satzung um folgenden Absatz 6 zu ergänzen:

„Die Übermittlung von Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Information auch in Papierform zu versenden.“

TOP 7: Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals I gem. § 4 Abs. 3 der Satzung und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und entsprechende Satzungsänderung

Das derzeit gem. § 4 Abs. 3 der Satzung bestehende genehmigte Kapital I in Höhe von EUR 23.047,00 wird am 24. August 2010 durch Zeitablauf erlöschen. Es soll deshalb unter Ausnutzung des gesetzlichen Rahmens durch ein neues genehmigtes Kapital I in Höhe von EUR 1.292.950,00 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- 7.1 Das genehmigte Kapital I und die derzeit bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals in § 4 Abs. 3 der Satzung werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals I aufgehoben.
- 7.2 Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. März 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt EUR 1.292.950,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge,
- wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne von § 203 Absatz 1 und 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nur insoweit, als auf die im Rahmen der Kapitalerhöhung auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als 10% des sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsaus-

schluss ausgegeben oder veräußert werden; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

7.3 § 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. März 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt EUR 1.292.950,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne von § 203 Absatz 1 und 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nur insoweit, als auf die im Rahmen der Kapitalerhöhung auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als 10% sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der

Gesellschaft entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben oder veräußert werden; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind;

- *bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.*

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen."

Schriftlicher Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 7 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß den §§ 203, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß §§ 203 Abs. 2 i.V.m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht über die Gründe für den möglichen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals I. Der Bericht, der Bestandteil der Einladung zur Hauptversammlung ist, ist vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter www.triplan.com/investorrelations/hauptversammlung.html den Aktionären zugänglich gemacht. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich kostenlos übersandt:

Das neue genehmigte Kapital I soll der Gesellschaft ermöglichen, schnell und flexibel neues Eigenkapital zu gewinnen. Es bedarf hierzu nicht des aufwendigen Verfahrens einer Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung.

Es ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals I das Bezugsrecht der Aktionäre

ausschließen kann, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne von §§ 203, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Der Bezugsrechtsausschluss dient ferner dem Ziel, über das genehmigte Kapital I schnell und flexibel Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen ausgeben zu können. Diese Form von Gegenleistung ist eine zunehmend genutzte Alternative. Die Gesellschaft wird durch das genehmigte Kapital I auch in die Lage versetzt, im entscheidenden Stadium in den Verhandlungen über den Erwerb von Beteiligungen kurzfristig neue Aktien bereitstellen zu können. Im Gegenzug fließen der Gesellschaft Sach- und/oder Bareinlagen zu. Das genehmigte Kapital I dient damit der geplanten Expansion der Gesellschaft und einer verbesserten Eigenkapitalausstattung.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

Allgemeine Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Textform (§ 126b BGB) erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen, die sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Kalendertages vor der Hauptversammlung, d.h. den 25. Februar 2010, 0.00 Uhr (Nachweistichtag), zu beziehen hat.

Die Anmeldung sowie der Nachweis müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum 11. März 2010, 24.00 Uhr, unter der nachfolgenden Adresse zugegangen sein:

TRIPLAN AG
c/o PR im Turm
HV-Service AG
Römerstr.72-74
68259 Mannheim
Fax: 0621/717 72 - 13
E-Mail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter vorstehend genannter Adresse werden den Aktionären die Eintrittskarten übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft Sorge zu tragen. Der Erhalt einer Eintrittskarte ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern dient lediglich der leichteren organisatorischen Abwicklung.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach der Anmeldung weiterhin frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts keine Bedeutung. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- oder stimmberechtigt.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder einen sonstigen Dritten, ausgeübt werden.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte nebst weiteren Erklärungen zu diesem Formular übersenden wird. Die Vollmachtsformulare nebst weiteren Erläuterungen sind auch über die Internetseite www.triplan.com unter „Investor Relations, Hauptversammlung 2010“ zugänglich.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine gemäß § 135 Absatz 8 und § 135 Absatz 10 i.V.m. § 125 Absatz 5 des Aktiengesetzes gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB).

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die gemäß § 135 Absatz 8 und § 135 Absatz 10 i.V.m. § 125 Absatz 5 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen und Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher

bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung an die Gesellschaft steht folgende Adresse, Faxnummer bzw. ein elektronischer Internetdialog zur Verfügung:

TRIPLAN AG

z. Hd. Heinz Braun

Auf der Krautweide 32

65812 Bad Soden a. Ts.

Fax: 06196 / 60 92 - 201

elektronisch: www.hv-vollmachten.de

Für die Nutzung des elektronischen Internetdialogs unter www.hv-vollmachten.de

ist eine PIN erforderlich, die auf der Eintrittskarte abgedruckt ist, die den Aktionären übersandt wird. Die Nutzung dieses Internetdialogs kann nur bis spätestens 18. März 2010, 9.00 Uhr, erfolgen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären weiter an, sich von dem weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. In diesem Fall muss der Aktionär dem Stimmrechtsvertreter zu jedem Tagesordnungspunkt Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihm erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und Verfahrensanträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen wird. Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter Vollmacht und Weisungen erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann nach § 15 Abs. 4 der Satzung schriftlich, per Fax oder per E-Mail (an HV2010@triplan.com) erteilt werden. Aktionäre, die dem weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Informationen stehen auch unter der Internetadresse www.triplan.com unter „Investor Relations, Hauptversammlung 2010“ zur Verfügung.

3. Rechte der Aktionäre

- **Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5% des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum 15. Februar 2010, zugehen.

- **Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge**

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden.

Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter

www.triplan.com/investorrelations/hauptversammlung.html

zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum 3. März 2010, der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat.

TRIPLAN AG

z. Hd. Heinz Braun

Auf der Krautweide 32

65812 Bad Soden a.Ts.

Fax: 06196 / 6092 - 201

E-Mail: HV2010@triplan.com

Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Aktionäre werden gebeten, Ihre Aktionärs-eigenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

- **Auskunftsrecht**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z.B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an o.g. Adresse zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Das Grundkapital der Triplan AG ist zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 9.585.903 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien, aus denen ihr gemäß § 71 b des Aktiengesetzes keine Stimmrechte zustehen. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen damit insgesamt 9.585.903 Stimmrechte.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Folgende Informationen sind alsbald nach der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.triplan.com zugänglich:

- Der Inhalt dieser Einberufung,
- eine Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll,
- die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen,
- die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung,
- die Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung verwendet werden können,
- nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge und Auskunftsrecht.

Bad Soden im Januar 2010

TRIPLAN AG
Der Vorstand

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte
PR IM TURM, HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer,
Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim, Fax 0621/709907.

Anfahrtsweg

Mit dem Auto

Autobahn A66 von Süden kommend:

- Verlassen Sie die A66 an der Ausfahrt AS Frankfurt am Main-Höchst in Richtung Königstein, Bad Soden, Sulzbach, Main-Taunus-Zentrum und fahren Sie auf die B8. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 921 m.
- Verlassen Sie die B8 (1. Ausfahrt) und fahren Sie in Richtung Bad Soden.
- Sie passieren jetzt die Ortseinfahrt von Sulzbach (Taunus).
- Fahren Sie weiter geradeaus auf der Königsteiner Straße (L3266). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,7 km.
- Verlassen Sie die Königsteiner Straße (L3266) und biegen Sie rechts in die Hauptstraße ein (Ampel, linke Seite Hotel Batzenhaus). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 348 m.
- An der nach rechts abknickenden Vorfahrtstraße finden Sie auf halb linker Seite das Bürgerhaus von Neuenhain.

Autobahn A3 von Norden kommend:

- A3 bis zur Ausfahrt Niedernhausen auf die B455 Richtung Königstein
- Bleiben Sie auf der B455 und folgen Sie dem Straßenverlauf für 9,7 km.
- Verlassen Sie die B455 und fahren weiter geradeaus die Wiesbadener Straße (B455). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,6 km.
- Sie verlassen die Wiesbadener Straße (B455) und fahren weiter geradeaus auf der Bischof-Kaller-Straße (B455). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 347 m.
- Fahren Sie in den Kreisverkehr B455/B8 und verlassen Sie ihn an der 1. Ausfahrt in die Sodener Straße (B519/B8).
- Bleiben Sie für 810 m bergauf auf der Sodener Straße (B519/B8).
- Verlassen Sie die B519/B8 und biegen links in die L3266 ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 886 m.
- Sie verlassen die L3266 und fahren weiter geradeaus auf der Königsteiner Straße (L3266). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 1,2 km.
- Verlassen Sie die Königsteiner Straße (L3266) und biegen Sie halb links in die Schulstraße (L3367) ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 239 m.
- Verlassen Sie die Schulstraße (L3367) und biegen Sie links in die Hauptstraße ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 61 m.
- Auf halb linker Seite finden Sie das Bürgerhaus von Neuenhain.

Mit der Bahn

- Vom Hauptbahnhof Frankfurt am Main mit der S-Bahn (S3) bis nach Bad Soden.
- Vom Bad Sodener Bahnhof aus mit der Buslinie 803 bis zur Haltestelle „Neuenhain Bürgerhaus“.

Ansprechpartner

TRIPLAN AG
Arno Hausburg
Investor Relations
Telefon: +49 6196 6092-177
Telefax: +49 6196 6092-201
E-Mail: arno.hausburg@triplan.com

TRIPLAN AG
Auf der Krautweide 32
D- 65812 Bad Soden a. Ts.
Telefon: +49 6196 6092-0
Telefax: +49 6196 6092-201
Internet: www.triplan.com

TRIPLAN AG
Arno Hausburg
Investor Relations
Telefon: +49 6196 6092-177
Telefax: +49 6196 6092-201
E-Mail: arno.hausburg@triplan.com

TRIPLAN AG
Auf der Krautweide 32
D - 65812 Bad Soden a. Ts.
Telefon: +49 6196 6092-0
Telefax: +49 6196 6092-201
Internet: www.triplan.com

